



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0156/

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.06.2012	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag des Herrn Hölscher vom 25.05.2012 auf Erweiterung der Windvorrangzone ST 11 in nord-westlicher Richtung zwecks Errichtung eines Bürgerwindparks

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Herrn Hölscher vom 25.05.2012 auf Erweiterung der Windvorrangzone ST 11 in nord-westlicher Richtung zwecks Errichtung eines Bürgerwindparks wird zunächst zurückgestellt.

Sachdarstellung:

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Für die Erweiterung der Windvorrangzone ST 11 wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup erforderlich. Nach eingehenden Gesprächen mit der Bezirksregierung und dem Kreis Steinfurt hätte eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Ochtrup zur Folge, dass ein Präzedenzfall geschaffen würde. Dies könnte dazu führen, dass weitere Anträge auf Änderung des Flächennutzungsplanes von potentiellen Interessenten gestellt werden.

Des Weiteren wurde von der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass eine Flächennutzungsplanänderung für eine Windenergieanlage außerhalb eines Windeignungsbereiches als Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 Ziffer 3 Baugesetzbuch schwierig zu begründen sei und zur Folge hätte, dass die zur Zeit durch den Flächennutzungsplan vorhandene Konzentrationswirkung verloren ginge.

Um den Ausbau der Nutzung der Windenergie zu steuern, ist der gesamte Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens zu überarbeiten. Aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit wird von der Bezirksregierung empfohlen, vorab eine flächendeckende Überprüfung des Gemeindegebietes unter Anwendung eines einheitlichen Kriterienkataloges durchzuführen. Wegen der speziellen Problematik wurde ein erfahrenes Planungsbüro mit der flächendeckenden Überprüfung des Stadtgebietes beauftragt, wobei zur Erlangung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes sich die Abwägung aller beachtlichen Belange auf die positiv festgelegten und ausgeschlossenen Bereiche erstrecken muss. Vor diesem Hintergrund wurden gleichlautenden Anträge zunächst zurückgestellt. Es wird vorgeschlagen, auch diesen Antrag zunächst zurückzustellen.

Umweltrelevanz:

Sofern die ornithologische Einzelfallprüfungen positiv ausfallen, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Für die städtebauliche Prüfung und die Änderung des Flächennutzungsplanes stehen Haushaltsmittel unter dem Untersuchkonto „Sachkosten der Bauleitplanung“ 61000.65500 zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung kann der Anteil an regenerativen Energien für künftige Generationen weiter ausgebaut werden.

Im Auftrage:

Koke